

**RS OGH 1984/12/18 90s175/84,
90s81/85 (90s82/85), 110s33/88
(110s34/88), 140s74/92 (140s75/92),
120s**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.1984

Norm

StPO §364 Abs1 Z1

Rechtssatz

Organisationsverschulden des Verteidigers am Mißverständnis zweier Kanzleikräfte darüber, wann die Rechtsmittelanmeldung zur Post gegeben werden sollte und wer dies zu tun hätte.

Entscheidungstexte

- 9 Os 175/84
Entscheidungstext OGH 18.12.1984 9 Os 175/84
Veröff: RZ 1985/62 S 166
- 9 Os 81/85
Entscheidungstext OGH 19.03.1986 9 Os 81/85
Vgl auch; Beisatz: Organisationsverschulden nach Änderung der Kanzleianschrift. (T1)
- 11 Os 33/88
Entscheidungstext OGH 12.03.1988 11 Os 33/88
Vgl auch; Beisatz: Mangelhafte Organisation des Fristenvormerks (Vormerkungen nur unter dem Familiennamen, nicht aber auch unter dem Vornamen des Klienten) begründet ein Verschulden (Mitverschulden) des Verteidigers. (T2)
- 14 Os 74/92
Entscheidungstext OGH 30.06.1992 14 Os 74/92
Vgl auch; Beisatz: Organisationsverschulden durch wiederholte Duldung der gesetzwidrigen Deponierung von RSA-Briefen in der Kanzlei ohne Unterfertigung eines Zustellnachweises (§ 22 ZustG). (T3)
- 12 Os 84/92
Entscheidungstext OGH 17.09.1992 12 Os 84/92
Vgl auch; Beisatz: Mangelhafte Organisation des Fristenvormerkes dadurch, daß sich die Vormerkungen der Rechtsmittelfristen ausschließlich - ohne Differenzierung nach Art der Zustellung - am als Tag des Einlanges in der Kanzlei vermerkten Datum orientierten, ohne daß bei Zustellung durch Hinterlegung der Bestimmung des § 17 Abs 3 ZustG Rechnung getragen würde. (T4)
- 13 Os 116/14d
Entscheidungstext OGH 18.12.2014 13 Os 116/14d
Auch; Beisatz: Da die Berechnung des Endes einer Frist (anders als etwa die bloße Eintragung des entsprechenden ? vom Verteidiger vorgegebenen ? Datums) Rechtskenntnis voraussetzt, fällt sie in den Aufgabenbereich des Verteidigers, aus welchem Grund im unkontrollierten Überlassen dieser Berechnung an einen (nicht rechtskundigen) Kanzleimitarbeiter nach ständiger Rechtsprechung ein die ? mit Blick auf eine diesbezügliche Fehlleistung begehrte ? Wiedereinsetzung ausschließendes Organisationsverschulden liegt. (T5)
- 13 Os 80/20v
Entscheidungstext OGH 18.11.2020 13 Os 80/20v
Vgl
- 11 Os 28/21h
Entscheidungstext OGH 09.04.2021 11 Os 28/21h
Vgl; Beis wie T5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0101407

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

25.05.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at